

Lärm in der Ernte

## Notwendige Arbeiten sind zulässig

Jedes Jahr zur Erntesaison häufen sich in den Geschäftsstellen des Bauernverbandes die Anfragen und Beschwerden von Bürgern, die sich durch den abendlichen oder nächtlichen Einsatz von Erntemaschinen belästigt fühlen. Aber auch Landwirte melden sich, die entsprechenden Anfeindungen ausgesetzt sind. Klimabedingt werden die Zeitfenster, die eine effektive Bewirtschaftung ermöglichen, immer kleiner. Im Rahmen der Bergung des ersten Schnitts auf Grünland traten derlei Anfragen gerade in jüngster Zeit wieder vermehrt auf.



Kurzzeitige, hohe Geräuschkulissen durch landwirtschaftliche Erntefahrzeuge sind von Anwohnern zu akzeptieren. Foto: Julia Nissen

Natürlich ist es verständlich, wenn die Menschen in den Dörfern ihren wohlverdienten Feierabend an einem lauen Sommerabend auf der Terrasse in Ruhe genießen wollen. Verständnis ist aber auch für die Landwirte zu fordern, wenn diese die Früchte ihrer Arbeit bergen wollen. Solange sich das Wetter nicht nach der Landwirtschaft richtet, sind durch Erntearbeiten erzeugte lärmbedingte Beeinträchtigungen, die in aller Regel allenfalls an wenigen Tagen im Jahr auftreten, nicht zu vermeiden.

### Eindeutige Rechtslage

Rechtlich ist die Situation eindeutig: Der durch die erforderlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten verursachte Lärm ist hinzunehmen. Notwendige landwirtschaftliche Arbeiten genießen richtiger- und notwendigerweise verschiedene gesetzliche Privilegierungen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen (Büro-)Arbeitszeiten ihre Tätigkeiten zu verrichten. So enthält das Gesetz über Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. Vielfach in Vergessenheit gerät zudem, dass der Sonnabend ein Werktag ist und insofern keinen besonderen Schutz genießt.

Auch das Landesimmissionschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbar-

keit bestimmter Tätigkeiten, auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen, zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig.

### Anerkannte Notwendigkeit

Auch die in der Vergangenheit mit entsprechenden Beschwerden befassten Gerichte sehen die Notwendigkeit, die Ernte und Feldbestellung nach dem Wetter und nicht nach dem Kalender oder der Uhrzeit auszurichten. So hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim zum Beispiel entschieden, dass Lärmimmissionen durch nächtliche Ernteeinsätze in der Landwirtschaft für die Nachbarschaft auch nach dem Maßstab der strengen Vorschriften des Bundesimmissionschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zu akzeptieren sind (Aktenzeichen: 10 S 2317/99).

### Seltenes Ereignis

Danach stellen Lärmimmissionen durch Ernteeinsätze insbesondere keine Gesundheitsgefährdung dar. Dies gilt schon deshalb, weil sie – im Gegensatz zum Beispiel zu Straßenverkehrslärm in der Stadt – keine Dauerbelastung darstellen.

Erntelärm stellt, so das Gericht, auch keine schädliche Umwelteinwirkung in Form einer erheblichen Belästigung dar. Der Maßstab

der Zumutbarkeit wird nicht überschritten. Im Übrigen hält der VGH Mannheim die von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden saisonalen Lärmbelastungen, die sich während der Erntezeit ergeben, für grundsätzlich zumutbar, sodass sie im hierfür erforderlichen Umfang hinzunehmen sind.

Diese Beurteilung bestätigt auch das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (Aktenzeichen: 1 MN 142/04). Danach ist der nächtliche Erntebetrieb an nicht mehr als zehn Werktagen bei der schalltechnischen Begutachtung nach der TA Lärm als seltenes Ereignis einzustufen. Das hat zur Folge, dass höhere Lärmimmissionswerte zulässig sind. Wegen der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebes greifen die entsprechenden Ausnahmen jedenfalls, wenn nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten die jeweiligen Schallpegel überschritten werden. So sind generell erhöhte Lärmwerte zulässig, die nachts (22 bis 6 Uhr) den Tageswerten für allgemeine Wohngebiete entsprechen und am Tage denen von Industriegebieten. Zudem dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschkulissen diese Werte wiederum deutlich über-

schreiten. Die Werte eines auf dem Feld vorbeifahrenden Mähdreschers oder Häckslers, der sich sodann wiederum von der Wohnbebauung entfernt, sind somit gar nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für vorbeifahrende Schlepper mit Ladewagen.

### Bitte um Rücksichtnahme

Unabhängig von dieser eindeutigen rechtlichen Lage ist jedoch immer wieder an das gegenseitige Verständnis zu appellieren. Landwirtschaft lässt gerade in der Erntesaison keine geregelten Arbeitszeiten zu. Die jeweiligen Wetterlagen sind zu berücksichtigen und die Arbeiten danach auszurichten. Gleichzeitig sollte seitens der Landwirtschaft im Rahmen des Möglichen versucht werden, ortsnahe Flächen nicht nachts oder an Sonn- und Feiertagen abzuernten oder Wirtschaftsdünger auszubringen.

Der Bevölkerung sollten die landwirtschaftlichen Zusammenhänge und fachlichen Notwendigkeiten nahegebracht werden. Welcher Dorfbewohner weiß denn heute noch, wie und warum eine Silage hergestellt wird? Ein persönliches Gespräch und Verständnis für die beiderseitigen Interessen bewirken oft am meisten. Und immer mehr Landwirte informieren die Bevölkerung vor Ort über den geplanten Zeitpunkt und Grund anstehender Feldarbeiten vorab per Flugblatt im Briefkasten, per E-Mail oder im Rahmen von „WhatsApp“-Gruppen. Die Reaktionen sind durchweg positiv.

Michael Müller-Ruchholtz  
Bauernverband Schleswig-Holstein  
Tel.: 0 43 31-12 77 32  
mueller-ruchholtz@bvsh.net



Immer mehr Landwirte und Lohnunternehmer informieren die Nachbarschaft mit Flugblättern über anstehende Erntearbeiten. Foto: pixello